

Die Entwicklung der Eigenmittel der Gemeinschaften und der Union

Quelle: CVCE. European Navigator. Laurence Maufort.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_entwicklung_der_eigenmittel_der_gemeinschaften_und_der_union-de-cc05b5ce-8f83-4443-8328-9922fc7bc07a.html



Publication date: 08/07/2016

Die Entwicklung der Eigenmittel der Gemeinschaften und der Union

Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten (1958-1970)

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG bzw. Euratom), die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden, sehen zur Mittelausstattung der Gemeinschaften ein Finanzierungssystem über Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten vor.

Diese Finanzbeiträge werden nach einem Aufbringungsschlüssel bestimmt, der von der Beitragskraft der einzelnen Mitgliedstaaten abhängt (Artikel 200 Absatz 1 EWG-Vertrag und Artikel 172 Absatz 1 EAG-Vertrag). Im EWG-Vertrag ist für die Ausgaben des Europäischen Sozialfonds ein abweichender Aufbringungsschlüssel vorgesehen (Artikel 200 Absatz 2). Im EAG-Vertrag ist der Schlüssel unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um den Verwaltungshaushalt oder den Forschungs- und Investitionshaushalt handelt (Artikel 172 Absatz 2).

Somit finanzieren sich diese beiden Gemeinschaften in Anlehnung an die internationalen Organisationen durch nationale Beiträge.

Diese Situation sollte jedoch nur vorläufig sein, da schon in den Römischen Verträgen von Anfang an der mögliche Übergang zu einem von den Mitgliedstaaten unabhängigen System der Eigenfinanzierung vorgesehen ist. Tatsächlich erwägen Artikel 201 EWG-Vertrag und Artikel 173 EAG-Vertrag die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel sowie durch das Aufkommen aus Umlagen, welche die Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten erhebt.

Artikel 201 EWG-Vertrag geht sogar noch weiter und erwägt die Ablösung der nationalen Finanzbeiträge durch eine präzise Finanzquelle – durch Einnahmen aus dem Gemeinsamen Zolltarif.

Nach der Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik beschließt der Rat in seiner Verordnung Nr. 26 vom 4. April 1962, dass die Einnahmen aus den Abschöpfungen auf Agrarimporte aus Drittländern der Gemeinschaft zufließen und als Haushaltsmittel der Gemeinschaft genutzt werden.

Zu diesem Zeitpunkt kann die Gemeinschaft also diese zwei Einnahmequellen als möglichen Ausgangspunkt für eine autonome Finanzierung ins Auge fassen.

Die Kommission, die damit beauftragt ist, die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zu untersuchen, legt dem Rat nacheinander mehrere Vorschläge vor.

1965 gibt es einen ersten Versuch der Heranziehung der Zölle und Agrarabschöpfungen, der jedoch an der Haltung Frankreichs scheitert. Die europäische Integration erfährt die Krise des „leeren Stuhls“, die etwa sechs Monate später, im Januar 1966, durch den berühmten „Luxemburger Kompromiss“ gelöst wird.

Erst auf dem Gipfel von Den Haag am 1. und 2. Dezember 1969 bekräftigen die Staats- und Regierungschefs erneut ihren Willen, die Finanzleistungen der Mitgliedstaaten durch ein System von Eigenmitteln zu ersetzen.

Erster Eigenmittelbeschluss (1970-1985)

Am 21. April 1970 verabschiedet der Rat den Beschluss über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften. Darin festgelegt ist der Übergang von den Staatsbeiträgen, die ein Kontrollmittel der Mitgliedstaaten über die Gemeinschaftspolitiken sind, zur autonomen Finanzierung durch „**traditionelle**“ **Eigenmittel** (Agrarabschöpfungen, Zölle) und **Mehrwertsteuer-Eigenmittel (MwSt.-Eigenmittel)**.

Gemäß dem Beschluss vom 21. April 1970 stellen ab dem 1. Januar 1971 „*Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Gemeinschaften im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind, nachstehend Agrarabschöpfungen genannt*“ Eigenmittel für den Haushalt dar. Der erste Typ der Eigenmittel, die Agrarabschöpfungen wurden 1962 durch die Verordnung Nr. 25 des Rates eingeführt. Es handelt sich zum einen um Abgaben auf den landwirtschaftlichen Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zum anderen um Abgaben auf die Produktion und Lagerung von Zucker und Isoglukose. Diese Abgaben gelten innergemeinschaftlich – im Gegensatz zu den Abgaben auf die Agrarimporte.

Außerdem werden gemäß Beschluss vom 21. April 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 „*Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, nachstehend Zölle genannt*“ schrittweise in den Haushalt eingesetzt (Artikel 2 Buchstabe b). Der zweite Typ der Eigenmittel, die Zölle werden auf Einfuhren an den Außengrenzen erhoben. Schon im EWG-Vertrag war vorgesehen, dass die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Zolltarif nach dessen Einführung die erste Eigenmittelquelle darstellen (Artikel 201). Die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs erfolgt am 1. Juli 1968.

Gemäß dem Beschluss von 1970 werden den Mitgliedstaaten jeweils 10 % der gezahlten traditionellen Eigenmittelbeträge als **Erhebungskosten** erstattet (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 5).

Diese beiden *traditionellen Einnahmearten* (Agrarabschöpfungen und Zölle) werden als *natürliche* Eigenmittel betrachtet, da es sich um Einnahmen handelt, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik und nicht von den Mitgliedstaaten eingenommen werden.

Allerdings hätten sie zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts nicht ausgereicht, so dass eine weitere Ertragsart herangezogen wurde.

Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 führt ab dem 1. Januar 1975 einen dritten der Eigenmittel ein: **die Mehrwertsteuer-Eigenmittel**. Diese Eigenmittelquelle hebt sich von den anderen dadurch ab, dass sich in ihr das wirtschaftliche Leistungspotenzial in den Mitgliedstaaten widerspiegelt. Sie ergibt sich aus der Anwendung eines einheitlichen Satzes ausgehend von einer MwSt.-Bemessungsgrundlage, die einheitlich für die Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird. In anderen Worten handelt es sich um eine Abgabe auf die MwSt.-Einnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Einnahmeart ergibt sich aus der Anwendung des gemeinschaftlichen Satzes auf einen Steuergegenstand, der nach den Regeln der einheitlichen Bemessungsgrundlage bestimmt wird.

Dieser Satz darf einen *Abrufsatz von maximal 1 %* nicht übersteigen. Der tatsächlich abgerufene Satz wird jedes Jahr am Ende des Haushaltsverfahrens festgesetzt – in Abhängigkeit der Ausgaben, die von anderen Eigenmitteln nicht abgedeckt sind. Diese dritte Einnahme dient folglich der Gewährleistung eines ausgeglichenen Haushalts.

Die Festlegung einer harmonisierten Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer erfolgt durch die Richtlinie vom 17. Mai 1977. Der Haushalt wird jedoch erst ab dem Wirtschaftsjahr 1980 erstmals vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Grund dafür ist der Verzug einiger Mitgliedstaaten bei den notwendigen Anpassungen ihrer Mehrwertsteuer-Gesetzgebung.

Darüber hinaus verfügen die Gemeinschaften über **sonstige Einnahmen**. Laut Artikel 4 des Beschlusses von 1970 „wird der Haushalt der Gemeinschaften *unbeschadet der sonstigen Einnahmen* vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert“. Auf diesem Wege ist ihr Bestand festgeschrieben. Sie betreffen unter anderem Umlagen auf die Dienstbezüge, Gehälter und andere Vergütungen des Personals der Gemeinschaften, Verzugszinsen und Bußgelder, verschiedene Abgaben, Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, die Kredite der EAG ...

Der EWG-Vertrag sieht nicht vor, dass die Gemeinschaft **Darlehen und Kredite** aufnehmen kann. Durch die Anwendung von Artikel 235 EWG-Vertrag hat sie sich jedoch diese Möglichkeit offen gehalten – zunächst begrenzt auf Kredite zur Unterstützung von in Schwierigkeiten befindlichen Staaten (Zahlungsbilanzkredite), dann erweitert auf die Finanzierung von Investitionsprojekten, die die Staaten vorlegen.

Dieses Eigenmittelsystem mit der Deckelung der MwSt.-Eigenmittel bei 1 % währt über zehn Jahre, aber die unzureichenden Finanzmittel der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Explosion der Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Beitritt Griechenlands 1981 und im Hinblick auf die Erweiterung um Spanien und Portugal veranlassen den Rat zur Anpassung des Eigenmittelbeschlusses von 1970.

Zweiter Eigenmittelbeschluss (1985-1988)

Der Beschluss vom 7. Mai 1985, der nach dem Gipfel von Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984 gefasst wurde, sieht keine Änderung des Eigenmittelsystems vor.

Zur Aufstockung der eigenen Mittel unter Beibehaltung der bisherigen Einnahmequellen hebt dieser Beschluss mit Wirkung vom 1. Januar 1986 die **MwSt.-Eigenmittelobergrenze** von 1 % auf 1,4 % an (Artikel 3 Absatz 2).

Hauptneuerung dieses Beschlusses ist die Einführung einer Maßnahme zur **Korrektur der Haushaltsungleichgewichte** die zu einem stabile Instrument für den dem *Vereinigten Königreich* zugestandenem Finanzausgleich werden wird. Das Vereinigte Königreich beruft sich auf das Ungleichgewicht zwischen den infolge der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft zu tragenden Beitragslasten und dem erzielten finanziellen Nutzen und erhält einen Nachlass auf die an die Gemeinschaft geleisteten Zahlungen aus der Mehrwertsteuer. Dieser Rabatt entspricht 66 % seines Nettosaldo. Die Finanzierung dieses Ausgleichs wird auf die anderen Mitgliedstaaten entsprechend der jeweiligen Finanzierungsanteile an den MwSt.-Einnahmen umgelegt, mit Ausnahme von *Deutschland*, dessen Anteil um ein Drittel vermindert wird (Artikel 3 Absatz 3).

Obwohl der Höchstabruhsatz bei der MwSt. ab dem 1. Januar 1986 angehoben wird, zeigt sich sehr bald, dass der Gemeinschaftshaushalt für die Deckung der ständig steigenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem größeren Umfang der gemeinschaftlichen Aktivitäten (infolge der Einheitlichen Europäischen Akte) und der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten nicht ausreicht. Darüber hinaus schrumpfen die traditionellen Eigenmittel. Die Gemeinschaft ist im Agrarbereich immer autarker geworden und reduziert die Einfuhren, was die Einnahmen aus den Einfuhrabgaben schmälert. Hinzu kommen zahlreiche gemeinschaftliche Tarifsenkungen unterschiedlicher Art, was zu einer Verminderung der Zolleinnahmen führt.

Gemäß der Mitteilung der Kommission vom 15. Februar 1987 mit dem Titel „Die Einheitliche Akte muss ein Erfolg werden – eine neue Perspektive für Europa“, die gemeinhin als „Delors-Paket I“ bezeichnet wird, ist das aktuelle System nunmehr erschöpft. Die Gemeinschaft benötigt ein hinreichendes Eigenmittelsystem, das eine längerfristige „Haushaltsicherheit“ gewährleisten kann. Die alleinige Anhebung der MwSt.-Eigenmittelobergrenze bietet keine dauerhafte Lösung. Die Kommission empfiehlt demnach den Rückgriff auf eine vierte Einnahmequelle und die Festsetzung einer Eigenmittelobergrenze.

Der Europäische Rat vom 11., 12. und 13. Februar 1988 in Brüssel greift die Mitteilung der Kommission auf und bereitet einen tief greifenden Umbau des Eigenmittelsystems vor.

Dritter Eigenmittelbeschluss (1988-1994)

Mit dem Beschluss vom 24. Juni 1988 wird ein neues System zur Finanzierung des gemeinschaftlichen Haushalts mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eingeführt.

Es gibt nunmehr eine vierte Einnahme, deren Bemessungsgrundlage das Bruttosozialprodukt (BSP) der Mitgliedstaaten ist: **die BSP-Eigenmittel**. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens jährlich festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend einer zu erlassenden Richtlinie festgesetzt (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) wird. Die BSP-bezogenen Eigenmittel sollen den gemeinschaftlichen Haushalt ausgleichen. Sie werden als Differenz aus den Ausgaben und den Erträgen der anderen Eigenmittel berechnet und daher als *zusätzliche Einnahme* bezeichnet. Der BSP-Bezug soll es ermöglichen, den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und die gemeinschaftliche Beitragslast ausgewogen unter ihnen zu verteilen.

In diesem gleichen Beschluss wird eine **Gesamtobergrenze der Eigenmittel** als prozentualer Anteil vom BSP festgesetzt. Ab sofort gilt somit das Prinzip der Obergrenzung des Gesamtbetrages der der Gemeinschaft zugeordneten Eigenmittel. Diese 1988 auf 1,15 % festgesetzte Obergrenze wird schrittweise erhöht und erreicht 1992 1,20 % des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft (zur Deckung der Zahlungsermächtigungen) (Artikel 3). Mit diesem neuen Instrument kann also der europäische Haushalt an die Entwicklung des wirtschaftlichen Reichtums der Gemeinschaft gekoppelt werden.

Die Mehrwertsteuer-Einnahme wird künftig nicht mehr für den Haushaltsausgleich genutzt und berücksichtigt nunmehr die Unterschiede im Verbrauchs- und Konsumverhalten der einzelnen Mitgliedstaaten. Der Aufbringungssatz für die Mehrwertsteuer bleibt bei 1,4 %, aber die Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates darf 55 % seines BSP nicht übersteigen. Es handelt sich hier um den Grundsatz der **Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage** (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c).

Der Korrekturmechanismus des **Finanzausgleichs für das Vereinigte Königreich** wird durch geringfügige Änderungen an die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und an die Einführung einer zusätzlichen Einnahmequelle angepasst (Artikel 4). Durch den Beschluss wird für *Deutschland* ein verminderter Anteil zur Finanzierung dieses Ausgleichs festgeschrieben (Artikel 5), und zugunsten von *Spanien* und *Portugal* wird ein bis 1991 befristeter Nachlass eingeführt (Artikel 9).

Außerdem schlägt der Beschluss die im Rahmen des **EGKS-Vertrags** aufgebrachten **Zölle** dem Gemeinschaftshaushalt zu (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b), da die EGKS-Erzeugnisse nicht zum Gemeinsamen Zolltarif gehören.

Nach Ablauf der für die Gesamtbegrenzung der Eigenmittel geplanten Frist (1992) und nach Erhöhung der Ausgaben der Gemeinschaft infolge der Kompetenzerweiterungen aus dem Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) befasst sich die Kommission erneut mit dem System der Eigenmittel.

In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 1992 mit dem Titel „Von der Einheitlichen Akte zu der Zeit nach Maastricht: Ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele“ – gewöhnlich als „Delors-Paket II“ bezeichnet – unterstreicht sie die Regressivität der MwSt.-Eigenmittel, die die Mitgliedstaaten mit geringerem Wohlstand unverhältnismäßig insoweit stark benachteiligen, da diese in der Regel einen großen Teil ihres BSP dem Konsum widmen. Die Kommission legt dem Rat die notwendigen Korrekturen vor, um den relativen Anteil der MwSt.-Einnahmequelle an den gemeinschaftlichen Eigenmitteln zu vermindern und die je Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen mit der Beitragskraft des Staates in Einklang zu bringen.

Am 11. und 12. Dezember 1992 beschließen die Staats- und Regierungschefs in Edinburgh die Änderungen am „dritten Eigenmittelbeschluss“.

Der Beschluss von 1970 richtet zwar ein gemeinschaftliches Finanzierungssystem auf Eigenmittelbasis ein, aber erst der am 1. November 1993 in Kraft tretende EU-Vertrag schreibt durch die Änderung der Artikel 201 des EWG-Vertrags und Artikel 173 des EAG-Vertrages dieses System der Finanzautonomie

fest.

Der EU-Vertrag hebt in der Folge die Artikel auf, in denen ein Aufbringungsschlüssel für die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten festgesetzt ist (Artikel 200 EWG-Vertrag und Artikel 172 Absätze 1, 2 und 3 EAG-Vertrag).

Vierter Eigenmittelbeschluss (1994-2000)

Im Anschluss an den Europäischen Rat von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 wird der Beschluss vom 31. Oktober 1994 mit Wirkung ab dem 1. Januar 1995 verabschiedet. Dieser Beschluss setzt auf der gleichen Basis wie der Vorgängerbeschluss die Höhe der gemeinschaftlichen Eigenmittel für den Zeitraum 1995-1999 fest, nimmt jedoch einige Anpassungen vor.

Um den Anteil der MwSt.-Eigenmittel innerhalb des gemeinschaftlichen Finanzierungssystems zu senken und die Beitragskraft der Mitgliedstaaten besser zu berücksichtigen, wird in diesem Beschluss eine progressive Absenkung des **Abrufsatzes der MwSt.-Eigenmittel** von 1,4 % auf 1 % zwischen 1995 und 1999 festgelegt (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a).

Ab 1995 wird für die Mitgliedstaaten, bei denen im Jahr 1991 das BSP pro Einwohner niedriger war als 90 % des gemeinschaftlichen Durchschnitts, die **Obergrenze der MwSt.-Bemessungsgrundlage** auf 50 % festgesetzt. Diese Änderung wird von 1995 bis 1999 schrittweise für alle Mitgliedstaaten übernommen. Diese Kappung kommt somit den ärmsten Ländern am meisten zugute (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c).

Die **Obergrenze für die Summe aller Eigenmittel** (für die Zahlungsermächtigungen) wird zur Erhöhung der Einnahmen der Gemeinschaft angehoben: zwischen 1995 und 1999 von 1,21 % auf 1,26 % des BSP der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 1).

In der Mitteilung „Agenda 2000: Eine stärkere und erweiterte Union“ vom 16. Juli 1997 unterstreicht die Kommission die Notwendigkeit einer angemessenen Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen, die die zukünftige Erweiterung der Europäischen Union in Richtung Mittel- und Osteuropas mit sich bringen wird. Nach Ansicht der Kommission besteht kein Änderungsbedarf für das bestehende Eigenmittelsystem, das für den Zeitraum 2000-2006 unverändert weitergelten kann.

Das Eigenmittelsystem wird von der Kommission in einem Bericht vom 7. Oktober 1998 bewertet. Darin wird festgestellt, dass die Reformen, die mit den Eigenmittelbeschlüssen von 1988 und 1994 eingeführt wurden, eine Verminderung des Anteils der Mehrwertsteuerbeiträge am Haushalt bewirkt haben. Andererseits nimmt die Bedeutung der traditionellen Eigenmittel infolge des freien Warenverkehrs ab. Infolge dessen ist der Anteil der BSP-bezogenen Eigenmittel am Haushalt beträchtlich angewachsen.

Der Eigenmittelbericht beurteilt die Funktionsweise des Finanzierungssystems anhand von fünf Kriterien: Angemessenheit, Gerechtigkeit, Finanzautonomie, Transparenz/Übersichtlichkeit und Kosten/Nutzen. Nach erfolgter Analyse werden Reformmöglichkeiten umrissen, um das System einfacher zu gestalten, sein Kosten-Nutzen-Verhältnis und seine Transparenz zu erhöhen sowie die Finanzautonomie der Union zu steigern. Ferner werden Vorschläge zur Erschließung neuer Eigenmittelquellen unterbreitet.

Auf Grundlage dieses Eigenmittelberichts beschließt der Europäische Rat vom 24. und 25. März 1999 in Berlin die notwendigen Anpassungen des Finanzierungssystems der Union, hütet sich aber vor der Einführung neuer Eigenmittel.

Fünfter Eigenmittelbeschluss (2000-2006)

Der Beschluss vom 29. September 2000, der am 1. Januar 2002 in Kraft trat, folgt den Wünschen des

Europäischen Rates von Berlin.

Um die fortschreitende Berücksichtigung der Beitragskraft der einzelnen Mitgliedstaaten beizubehalten und den Anteil der MwSt.-Einnahmequelle zu reduzieren, wird der **Höchstabrufsatz der MwSt.-Eigenmittel** von 0,75 % im Jahr 2002 auf 0,50 % im Jahr 2004 gesenkt (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a).

Aus den gleichen Gründen bleibt die **Kappungsgrenze der MwSt.-Bemessungsgrundlage** unverändert bei 50 % des BSP eines jeden Mitgliedstaates (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c).

Um der Union die Möglichkeit der politischen Entwicklung und Vorbereitung der neuen Erweiterung zu sichern, bleibt die **Eigenmittelobergrenze** (für Zahlungsermächtigungen) bei 1,27 % des gemeinschaftlichen BSP (Artikel 3 Absatz 1) bestehen.

Der Eigenmittelbeschluss von 2000 sieht ferner eine technische Anpassung entsprechend den neuesten statistischen Begrifflichkeiten vor. Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) wurde der Begriff BSP durch den Begriff **BNE (Bruttonationaleinkommen)** ersetzt. In diesem Beschluss ist somit das BSP analog zum BNE definiert. Um die Höhe der gemeinschaftlichen Eigenmittel unverändert zu halten, wird die Eigenmittelobergrenze als prozentualer Anteil am BNE der Union nunmehr angepasst und auf 1,24 % festgesetzt (für Zahlungsermächtigungen) (Artikel 2 Absatz 7).

Was die traditionellen Eigenmittel betrifft, wird der Anteil, den die Mitgliedstaaten als **Erhebungskosten** einbehalten können, ab dem 1. Januar 2001 von 10 auf 25 % angehoben (Artikel 2 Absatz 3).

Die **Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Korrektur)** wird zwar beibehalten, es werden jedoch zwei technische Anpassungen zur Neutralisierung der außergewöhnlichen Gewinne aus der Erhöhung des prozentualen Anteils traditioneller Eigenmittel vorgenommen, die die Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer Erhebungskosten und Heranführungsausgaben einbehalten (Artikel 4 Buchstaben e und f).

Der Finanzierungsanteil *Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens* wird nunmehr auf ein Viertel des normalerweise gezahlten Beitrags am britischen Korrekturbetrag begrenzt. Die verbleibenden drei Viertel werden von den anderen zehn Mitgliedstaaten getragen (Artikel 5 Absatz 1).

Schließlich wird die Kommission aufgefordert, das Eigenmittelsystem einschließlich der finanziellen Auswirkungen der europäischen Erweiterung bis spätestens zum 1. Januar 2006 generell zu überarbeiten, die Möglichkeit der Schaffung neuer autonomer Eigenmittelquellen zu prüfen und das System der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten zu überdenken, insbesondere im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Am 14. Juli 2004 verabschiedet die Kommission ihren Bericht über das Funktionieren des Eigenmittelsystems. Dieser Bericht betont die Komplexität und mangelnde Transparenz des Eigenmittelsystems für die Bürger in Verbindung mit einer immer weiter begrenzten Finanzautonomie der Europäischen Union. Ferner wird der Reformbedarf beim Korrekturmechanismus für die Berichtigung der Haushaltsungleichgewichte dargelegt.

In Anbetracht dieser Feststellungen entscheidet sich die Kommission für ein Finanzierungssystem basierend auf traditionellen Eigenmitteln, BNE-Eigenmitteln und als Ersatz für die Mehrwertsteuer-eigenmittel – die sich aus den „statistisch ermittelten theoretischen einheitlichen“ MwSt.-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten ergeben – einer neuen eigenen Steuerressource. Diesbezüglich werden vorgeschlagen: entweder eine verbrauchsbezogene Energiesteuereinnahme (Abgabe auf Kraftstoffe für den Straßen- und Flugverkehr) oder eine Mehrwertsteuereinnahme (Anwendung eines EU-Satzes auf die nationalen MwSt.-Bemessungsgrundlagen) oder eine Körperschaftsteuereinnahme (Abgabe auf Unternehmenssteuern). Außerdem soll nach Ansicht der Kommission eine solche Einnahmequelle bis 2014 eingeführt werden. In punkto Berichtigung der Haushaltsungleichgewichte geht die Kommission davon aus, dass das Vereinigte Königreich keine Sonderstellung mehr einnimmt, und empfiehlt deshalb eine verallgemeinerte

Korrekturmaßnahme.

Beim Europäischen Rat vom 15. und 16. Dezember 2005 in Brüssel wird eine politische Einigung über den Finanzrahmen 2007-2013 erzielt. Die Kommission wird aufgefordert, einen neuen Eigenmittelbeschluss auszuarbeiten und die dazugehörige Arbeitsunterlage zur VK-Korrektur zu überarbeiten. Am 8. März 2006 nimmt die Kommission den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Eigenmittelsystem der europäischen Gemeinschaften an und legt eine Arbeitsunterlage über die VK-Korrektur vor. Nach einstimmiger Verabschiedung durch den Rat und erfolgter Ratifizierung durch die einzelnen Mitgliedstaaten tritt dieser Beschluss rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.